

Rechtswissenschaftliche Fakultät

Fragebogen für die schriftliche

Prüfung zur Verbundveranstaltung

(Frühjahrssemester 2020)

Examinatoren	Prof. Dr. Nicolas Diebold / Prof. Dr. Lorenz Droese / Ass.-Prof. Dr. Stefan Maeder
Datum/Zeit der Prüfung	Freitag, 5. Juni 2020 / 09.00 – 14.00 Uhr
Ort der Prüfung	Heimarbeit
Matrikelnummer
Prüfungslaufnummer

Allgemeine Hinweise zur Prüfung

- Dieser Prüfungsfragebogen umfasst **9 Seiten** (die vorliegende Seite inbegriffen).
- Prüfungsrelevante **Erlasse/Gesetze** sind:
 - EMRK, SR 0.101;
 - BV, SR 101;
 - ZGB, SR 210;
 - OR, SR 220;
 - StGB, SR 311.0;
 - VwVG, SR 172.021;
 - SuG, SR 616.1;
 - VG, SR 170.32;
 - VRG Kanton Luzern, SRL 40;
 - HG Kanton Luzern, SRL 23;
 - PolG Kanton Luzern, SRL 350.

Der Prüfung sind **Auszüge** aus den folgenden **Spezialerlassen** beigelegt:

- Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957 (EBG)
- Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SVG)
- Verordnung über die Zulassung von Fahrlehrern und Fahrlehrerinnen und ihre Berufsausübung vom 28. September 2007 (FV)
- Gesetz des Kantons Zürich über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen vom 24. September 1978 (FFG)

Die Lösung der Prüfung setzt nicht zwingend die Anwendung sämtlicher Erlasse voraus. Es ist an Ihnen, aufgrund des Sachverhalts die anwendbaren Erlasse und Rechtsgrundlagen zu erkennen. Verwenden Sie aus den Spezialerlassen **ausschliesslich** die unten **im Auszug wiedergegebenen Normen**.

- Kontrollieren Sie Ihren Aufgabensatz auf **Vollständigkeit**. Fehlende Seiten oder Erlasse sind umgehend der Prüfungsaufsicht zu melden.
- Für die Beantwortung der Fragen stehen **fünf Stunden** zur Verfügung (Ausnahme: bewilligte Gesuche um Verlängerung).

- Die Prüfung ist **open book** und **open internet**.
- Alle **Antworten** sind zu begründen und soweit möglich mit Rechtsnormen zu belegen. Bezeichnen Sie klar, auf welche Frage sich Ihre Antwort bezieht. Allfällige Verweise auf Antworten zu anderen Fragen sind präzise anzubringen. Pauschalverweise werden nicht berücksichtigt.
- Gehen Sie bei der Lösung dieses Falles davon aus, dass sich der **Sachverhalt** genauso ereignet hat, wie er beschrieben ist.
- Die Antworten zu vorliegender Prüfung sind **elektronisch** auf dem eigenen PC / Laptop zuhause zu erfassen.
- **Dateiname:** «Prüfungslaufnummer_Matrikelnummer_Prüfungsbezeichnung»;
Beispiel: 01234_11222333_Verbund
- **Am Ende der offiziellen Prüfungszeit**
Wandeln Sie das Word-Dokument in eine PDF-Datei um. Der Zeitpunkt, in dem die PDF-Datei erstellt wird, ist massgebend für das Einhalten der Prüfungszeit. In den Dokumenteigenschaften des PDF-Dokuments darf die Speicherzeit nicht unterdrückt werden. Bleiben Sie nach Ablauf der Prüfungszeit noch während 30 Minuten über Ihren E-Mail-Account erreichbar.
- **Unkorrektheiten bei Prüfungen** Gemäss § 52 StuPO 2016 bzw. § 48 StuPO 2011 kann auf Note 1.0 erkannt werden, falls bei der Korrektur eine Zusammenarbeit mehrerer StudentInnen auffällt; dies gilt unabhängig davon, wer von wem profitiert bzw. abgeschrieben hat.

Wir wünschen Ihnen **viel Erfolg!**

«Easy Drive»

Markus Müller arbeitet seit über 20 Jahren als selbstständig erwerbstätiger Fahrlehrer im Kanton Zürich und verfügt über alle dafür notwendigen Bewilligungen. Müller genießt einen ausgezeichneten Ruf als Fahrlehrer. Anlässlich der regelmässigen Inspektionen durch die Aufsichtsbehörde gab es nie irgendwelche Beanstandungen. Sven, 21 Jahre alt und Student an der ETH, möchte den Führerausweis für automatisch geschaltete Motorwagen (Pkw, Kategorie B) erlangen. Müller ist ihm von Freunden als Fahrlehrer empfohlen worden – als er Müller anfragt, zögert dieser zunächst, da er eigentlich ausgelastet ist. Schliesslich willigt er aber ein, zu seinem üblichen Stundenansatz bis auf weiteres eine Fahrstunde wöchentlich, jeweils freitags von 13-14 Uhr, zu erteilen. Sven ist damit einverstanden.

An einem regnerischen Freitag im April dieses Jahres erteilt Müller die zweite Fahrlektion an Sven in einem automatisch geschalteten Fahrschulfahrzeug Seat Ibiza. Müller hat seit wenigen Tagen grosse familiäre und finanzielle Probleme, die ihn während der Lektion mit Sven stark beschäftigen (aus ebendiesen finanziellen Gründen hat er zwei Tage zuvor gar 13 Stunden praktischen Fahrunterricht erteilt). Während der Lektion mit Sven erhält Müller mehrere Kurznachrichten auf sein Handy, die er sofort beantworten will. Aufgrund der Ablenkung befindet sich Müller schon lange nicht mehr auf der eigentlich geplanten Fahrstrecke und er ist dabei, die Fahrlektion zu improvisieren. Müller bemerkt zwar, dass Sven, der es schlicht nicht besser weiss, mit dem rechten Fuss das Gaspedal und mit dem linken Fuss das Bremspedal bedient (anstatt beide Pedale mit dem rechten Fuss zu bedienen). Müller beschliesst aber, diesen klassischen Anfängerfehler später zu korrigieren und zunächst seine Nachrichten abzuarbeiten. Müller bleibt mit seinem Handy beschäftigt und übersieht deshalb den von weitem sichtbaren unbewachten Bahnübergang (Bahnübergang ohne Schranken, doch mit Warnkreuz, rotem Blinklicht und akustischem Warnsignal) und ebenso den herannahenden Zug.

Sven, der aufgrund seines noch kaum nennenswerten Ausbildungsstands mit der Bedienung von Lenkrad und Pedalen weitgehend absorbiert ist, kann seine Aufmerksamkeit nicht genügend dem Verkehrsgeschehen widmen. Auch die Unaufmerksamkeit seines Fahrlehrers bleibt ihm verborgen. Erst sehr spät bemerkt Sven deshalb plötzlich den Bahnübergang und den sich nähernden Zug; er schreit laut auf und betätigt im Schock mit voller Wucht das Gaspedal anstatt das Bremspedal. Durch den Schrei und die plötzliche Beschleunigung des Fahrzeugs aufgeschreckt, schaut Müller vom Handy auf und erkennt die Situation sofort. Er ruft laut «bremsen!» und will selber noch die Bremse betätigen, doch dazu ist es bereits zu spät: Der Seat Ibiza prallt seitlich in die Lokomotive und wird nach rechts weggeschleudert.

Die sofort ausgerückte Feuerwehr sichert die Unfallstelle (auf dem Kantonsgebiet Zürich) ab. Der Lokomotivführer und die Bahnpassagiere haben Glück und kommen mit dem Schrecken davon. Müller und Sven werden mit der Ambulanz in das nächstgelegene Spital transportiert. Trotz der guten Behandlung und Pflege verliert Sven als Folge des Unfalls sein linkes Bein. Der Unfall und seine Folgen bewirken bei Sven überdies eine starke Depression, die seine Lebensqualität unabhängig von seinem körperlichen Leiden massiv herabsetzt und zudem zur Folge hat, dass sich seine Ausbildung zum Bauingenieur um drei Jahre verzögert. Seine Spital- und Behandlungskosten belaufen sich auf 230 000 Franken. Müller hingegen hat seine Verletzung (ein unkomplizierter Bruch des Unterarms) und auch seine finanziellen und familiären Probleme bald überwunden und er möchte weiterhin als Fahrlehrer arbeiten. Abgesehen von diesem einen Vorfall hat Müller seinen Beruf stets einwandfrei ausgeübt; es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass er für die Ausübung seines Berufes charakterlich ungeeignet oder

die Sicherheit zukünftiger Lernfahrten nicht mehr gewährleistet wäre. Die Strafuntersuchung hat ergeben, dass der SBB und dem Lokomotivführer keine Sorgfaltspflichtverletzung vorzuwerfen ist. Die Warnsignale am unbewachten Bahnübergang haben einwandfrei funktioniert. Die SBB erleidet am Zug und am Bahnübergang einen Schaden von insgesamt 80 000 Franken. Die Kosten für den Einsatz der Feuerwehr belaufen sich auf 8 000 Franken. Weiter ergibt sich, dass Sven noch nicht genügend ausgebildet war, um auf die Verkehrssituation beim Bahnübergang richtig reagieren zu können.

Fragen

- 1. Kann der Kanton Zürich Kostenersatz für den Feuerwehreinsatz geltend machen? Falls ja, gegenüber wem? (Gewichtung ca. 17 %)**

Antwort: [hier eingeben]

- 2. Welche Ansprüche hat Sven? (Gewichtung ca. 21 %)**

Antwort: [hier eingeben]

- 3. Welche Ansprüche hat die SBB? Allfällige Regressansprüche der SBB sind nicht zu prüfen. (Gewichtung ca. 7 %)**

Antwort: [hier eingeben]

- 4. Wird Markus Müller weiterhin als Fahrlehrer arbeiten dürfen? (Gewichtung ca. 20 %)**

Antwort: [hier eingeben]

- 5. Haben sich Markus Müller und Sven nach SVG, FV und StGB strafbar gemacht? (Gewichtung ca. 33 %)**

Antwort: [hier eingeben]

Hinweise

- Gehen Sie davon aus, dass die anwendbaren Erlasse korrekt vom zuständigen Organ im dafür vorgesehenen Verfahren sowie gestützt auf eine ausreichende gesetzliche Grundlage erlassen wurden, in zeitlicher Hinsicht auf den gesamten Sachverhalt anwendbar sind und übergeordnetem Recht nicht widersprechen.
- Allenfalls nötige Strafanträge gelten als gestellt.
- Art. 237-239 StGB sind nicht zu prüfen.
- Verwenden Sie aus den Spezialerlassen **ausschliesslich** die unten im **Auszug wiedergegebenen Normen**.

Rechtsgrundlagen

Auszug aus dem Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957 (EBG)

Art. 40b Grundsätze

¹ Der Inhaber eines Eisenbahnunternehmens haftet für den Schaden, wenn die charakteristischen Risiken, die mit dem Betrieb der Eisenbahn verbunden sind, dazu führen, dass ein Mensch getötet oder verletzt wird oder ein Sachschaden entsteht.

² Er haftet für Schäden:

- a. an Sachen in der Obhut der reisenden Person ausschliesslich nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 20. März 2009
- b. an beförderten Sachen ausschliesslich nach dem Obligationenrecht und den massgeblichen internationalen Vereinbarungen.

³ Soweit die Haftung nach Absatz 2 nicht im Personenbeförderungsgesetz oder im Gütertransportgesetz vom 25. September 2015 geregelt ist, gelten ausschliesslich die vertragsrechtlichen Bestimmungen des Obligationenrechts.

Art. 40c Entlastung

¹ Der Inhaber wird von der Haftpflicht entlastet, wenn ein Sachverhalt, der ihm nicht zugerechnet werden kann, so sehr zur Entstehung des Schadens beigetragen hat, dass er als dessen Hauptursache anzusehen ist.

² Derartige Sachverhalte sind insbesondere:

- a. höhere Gewalt; oder
- b. grobes Verschulden der geschädigten oder einer dritten Person.

Auszug aus dem Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SVG)

II. Titel: Fahrzeuge und Fahrzeugführer

(...)

Art. 15 Aus- und Weiterbildung der Motorfahrzeugführer

¹ Lernfahrten auf Motorwagen dürfen nur mit einem Begleiter unternommen werden, der das 23. Altersjahr vollendet hat, seit wenigstens drei Jahren den entsprechenden Führerausweis und diesen nicht mehr auf Probe besitzt.

² Der Begleiter sorgt dafür, dass die Lernfahrt gefahrlos durchgeführt wird und der Fahr Schüler die Verkehrsvorschriften nicht verletzt.

³ Wer gewerbsmässig Fahrunterricht erteilt, bedarf der Fahrlehrerbewilligung.

⁴ Der Bundesrat kann Vorschriften über die Ausbildung der Motorfahrzeugführer erlassen. Er kann insbesondere vorschreiben, dass ein Teil der Ausbildung bei einem Inhaber der Fahrlehrerbewilligung absolviert werden muss. Die Kantone können den Höchstarif für den obligatorischen Fahrunterricht festlegen.

⁵ Der Bundesrat kann Vorschriften über die Weiterbildung der berufsmässigen Motorfahrzeugführer erlassen.

⁶ Der Bundesrat kann für Bewerber um den Führerausweis eine Ausbildung in erster Hilfe vorschreiben.

Art. 25 Ergänzung der Zulassungsvorschriften

¹ (...)

² Der Bundesrat erlässt Vorschriften über:

- (...)
- c. die Fahrlehrer und ihre Fahrzeuge;

III. Titel: Verkehrsregeln

(...)

Art. 28 Verhalten vor Bahnübergängen

Vor Bahnübergängen ist anzuhalten, wenn Schranken sich schliessen oder Signale Halt gebieten, und, wo solche fehlen, wenn Eisenbahnfahrzeuge herannahen.

Art. 31 Beherrschen des Fahrzeugs

¹ Der Führer muss das Fahrzeug ständig so beherrschen, dass er seinen Vorsichtspflichten nachkommen kann.

(...)

V. Titel: Strafbestimmungen**Art. 90 Verletzung der Verkehrsregeln**

¹ Mit Busse wird bestraft, wer Verkehrsregeln dieses Gesetzes oder der Vollziehungsvorschriften des Bundesrates verletzt.

² (...)

Art. 100 Strafbarkeit

1. Bestimmt es dieses Gesetz nicht ausdrücklich anders, so ist auch die fahrlässige Handlung strafbar.

In besonders leichten Fällen wird von der Strafe Umgang genommen.

2. (...)

3. Für strafbare Handlungen auf Lernfahrten ist der Begleiter verantwortlich, wenn er die Pflichten verletzt hat, die ihm als Folge der Übernahme der Begleitung oblagen.

Der Fahrschüler ist verantwortlich, soweit er eine Widerhandlung nach dem Stand seiner Ausbildung hätte vermeiden können.

4. (...)

Auszug aus der Verordnung über die Zulassung von Fahrlehrern und Fahrlehrerinnen und ihre Berufsausübung vom 28. September 2007 (Fahrlehrerverordnung, FV)

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**Art. 1 Gegenstand**

Diese Verordnung regelt die Zulassung von Fahrlehrern und Fahrlehrerinnen, ihre Berufsausübung sowie ihre Weiterbildung.

Art. 2 Begriffe

In dieser Verordnung werden folgende Begriffe verwendet:

- a. *Fahrlehrer und Fahrlehrerinnen*: Inhaber und Inhaberinnen einer Fahrlehrerbewilligung;
- b. *Fahrschule*: Betrieb, dessen Hauptzweck die Erteilung von Fahrunterricht durch eine oder mehrere Personen ist;
- c. *selbstständig erwerbende Fahrlehrer und Fahrlehrerinnen*: Fahrlehrer und Fahrlehrerinnen, die in keinerlei Anstellungs- oder Unterstellungsverhältnis stehen;
- d. *Arbeitszeit*: Zeit, während der sich ein angestellter Fahrlehrer oder eine angestellte Fahrlehrerin zur Verfügung des Arbeitgebers halten muss; sie umfasst auch die blosser Präsenzzeit und die Arbeitspausen von weniger als einer Viertelstunde; zur Arbeitszeit zählt *ferner* die Dauer jeder Erwerbstätigkeit bei einem andern Arbeitgeber sowie die Dauer einer selbstständigen Erwerbstätigkeit.
- e. *Fahrunterricht*: theoretische und praktische Ausbildung von Fahrschülern und Fahrschülerinnen im Hinblick auf den Erwerb eines Führerausweises oder der

Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport nach Artikel 25 der Verkehrszulassungsverordnung vom 27. Oktober 1976² (VZV) einschliesslich Unterricht mit Hilfe von Fahr simulatoren;

- f. *Ausbildungspraktikum*: die in den Modulen B7, A7 und C7 von Anhang 1 beschriebene Ausbildung von Fahrschülern und Fahrschülerinnen durch angehende Fahrlehrer und Fahrlehrerinnen unter Aufsicht der anerkannten Modulanbieter.

2. Abschnitt: Fahrlehrerbewilligung

Art. 3 Erfordernis der Fahrlehrerbewilligung

¹ Der Fahrlehrerbewilligung bedürfen Personen, die:

- a. mehr als einen Fahrschüler oder eine Fahrschülerin pro Jahr ausbilden;
- b. in einem Betrieb mit der Ausbildung von Angestellten betraut sind, wenn der Fahrunterricht die ausschliessliche oder vorwiegende Tätigkeit im Betrieb darstellt.

² Die Fahrlehrerbewilligung ist nicht erforderlich für:

- a. die Erteilung von Fahrunterricht an Personen, zu denen eine nähere Beziehung besteht;
- b. die Erteilung von Fahrunterricht in den Spezialkategorien G und M;
- c. die Erteilung von Fahrunterricht im Rahmen des Ausbildungspraktikums;
- d. die Vermittlung der verkehrswichtigen Begriffe an Gehörlose, soweit sie diese befähigt, dem späteren Fahrunterricht zu folgen.

Art. 5 Voraussetzungen

¹ Die Fahrlehrerbewilligung der Kategorie B wird Personen erteilt, die:

- a. den eidgenössischen Fachausweis «Fahrlehrer/Fahrlehrerin» (Modulabschluss B) besitzen, wenn dieser die Kompetenzen nach Anhang 1 Ziffer 1 abdeckt;
- b. den unbefristeten Führerausweis der Kategorie B besitzen und während den vorangegangenen zwei Jahren Motorfahrzeuge geführt haben, ohne eine verkehrsgefährdende Verletzung von Verkehrsvorschriften begangen zu haben;
- c. die Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport nach Artikel 25 VZV besitzen; und
- d. nach ihrem bisherigen Verhalten für eine einwandfreie Berufsausübung Gewähr bieten.

² Die Fahrlehrerbewilligung der Kategorie A wird Personen erteilt, die:

- a. die Fahrlehrerbewilligung der Kategorie B besitzen; und
- b. den eidgenössischen Fachausweis «Motorradfahrlehrer/Motorradfahrlehrerin» (Modulabschluss A) besitzen, wenn dieser die Kompetenzen nach Anhang 1 Ziffer 2 abdeckt.

³ Die Fahrlehrerbewilligung der Kategorie C wird Personen erteilt, die:

- a. die Fahrlehrerbewilligung der Kategorie B besitzen; und
- b. den eidgenössischen Fachausweis «Lastwagenfahrlehrer/Lastwagenfahrlehrerin» (Modulabschluss C) besitzen, wenn dieser die Kompetenzen nach Anhang 1 Ziffer 3 abdeckt.

⁴ Wer Fahrunterricht mit Fahrzeugkombinationen durchführen will, muss den entsprechenden Führerausweis besitzen.

3. Abschnitt: Berufsausübung

Art. 14 Maximal zulässige Arbeitszeit und praktische Unterrichtszeit

¹ Die wöchentliche Arbeitszeit der angestellten Fahrlehrer und Fahrlehrerinnen darf höchstens 55 Stunden betragen.

² Selbstständig erwerbende sowie angestellte Fahrlehrer und Fahrlehrerinnen dürfen im Tag durchschnittlich neun Stunden, jedoch höchstens elf Stunden praktischen Fahrunterricht erteilen, mit Ausgleich innert sechs Monaten.

6. Abschnitt: Aufsicht, Massnahmen und Strafbestimmungen

Art. 25 Kontrollprüfung

Wird an einer Inspektion festgestellt, dass der Fahrunterricht mangelhaft erteilt wird, so kann die kantonale Behörde eine Kontrollprüfung des Fahrlehrers oder der Fahrlehrerin anordnen.

Art. 26 Verwarnung und befristeter Entzug der Fahrlehrerbewilligung

¹ Erfüllt der Fahrlehrer oder die Fahrlehrerin die Weiterbildungspflicht nicht oder nur teilweise, so setzt die kantonale Behörde eine Nachfrist zum Nachholen der Weiterbildung fest und verfügt:

- a. eine Verwarnung;
- b. im Wiederholungsfall einen Entzug der Fahrlehrerbewilligung, bis die Weiterbildung innerhalb der Nachfrist absolviert ist.

² (...)

Art. 27 Unbefristeter Entzug der Fahrlehrerbewilligung

Die Fahrlehrerbewilligung ist für eine unbefristete Dauer zu entziehen, wenn:

- a. der Fahrlehrer oder die Fahrlehrerin nicht mehr im Besitz der Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport nach Artikel 25 VZV ist oder die sichere Durchführung der Lernfahrten aus anderen Gründen nicht mehr gewährleistet ist; je nach Befund kann die Fahrlehrerbewilligung auf einzelne Kategorien oder auf die Erteilung von theoretischem Fahrunterricht beschränkt werden;
- b. der Fahrlehrer oder die Fahrlehrerin seine oder ihre Stellung schwer missbraucht hat oder wenn aus charakterlichen Gründen seine oder ihre Lehrtätigkeit den Schülern und Schülerinnen nicht mehr zugemutet werden kann;
- c. gestützt auf eine Inspektion festgestellt wird, dass der erteilte Fahrunterricht gravierende Mängel aufweist;
- d. die nach Artikel 25 angeordnete Kontrollprüfung nicht bestanden wird;
- e. die Frist zum Nachholen der Weiterbildung nach Artikel 26 Absatz 1 unbenutzt verstrichen ist.

Art. 29 Strafbestimmungen

¹ Mit Busse bestraft wird, wer:

- a. die Bestimmungen über die Arbeits- und die praktische Unterrichtszeit missachtet;
- b. die vorgeschriebenen Kontrollmittel nicht führt oder die Kontrollen behindert;
- c. der vorgeschriebenen Meldepflicht bei der Aufnahme oder Aufgabe der beruflichen Tätigkeit nicht nachkommt;
- d. (...);
- e. trotz Entzug der Fahrlehrerbewilligung Fahrunterricht erteilt oder Ausbildungspraktikanten und -praktikantinnen begleitet;
- f. trotz Entzug des Führerausweises praktischen Fahrunterricht erteilt oder Ausbildungspraktikanten und -praktikantinnen begleitet.

² Mit Busse bestraft wird der Inhaber oder die Inhaberin einer Fahrschule mit angestellten Fahrlehrern und Fahrlehrerinnen, der oder die eine nach Absatz 1 strafbare Handlung eines angestellten Fahrlehrers oder einer angestellten Fahrlehrerin veranlasst oder nicht nach Möglichkeit verhindert hat.

Auszug aus dem Gesetz des Kantons Zürich über die Feuerpolizei und das Feuerwesen vom 24. September 1978 (FFG)

§ 28. b. Verkehrsunfälle und Fahrzeugbrände

Bei Unfällen im Strassen-, Schienen-, Schiffs- und Luftverkehr sowie bei Bränden von Fahrzeugen aller Art trägt der Halter des Fahrzeuges die Kosten der Feuerwehr für den Einsatz und für Rettungen einschliesslich eines angemessenen Anteils für die Einsatzvorbereitung.

² Sind mehrere Fahrzeughalter beteiligt, tragen sie die Kosten entsprechend ihren Anteilen an der Beanspruchung des Feuerwehreinsatzes.

³ (...).